

Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pegnitz (KostFW) vom 20.03.2024

Die Stadt Pegnitz erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist und des Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist folgende Satzung:

§1

Kostenersatz für Pflichtleistungen

- (1) Die Stadt Pegnitz verlangt bei Pflichtaufgaben ihrer Feuerwehren im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Kostenersatz für
1. Einsätze;
 2. Sonderlöschmittel;
 3. Sicherheitswachen;
 4. das Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung;
 5. das Ausrücken nach Falschalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.
- (3) Kostenersatzansprüche überörtlich Hilfe leistender Feuerwehren oder Hilfe leistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.
- (4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.
- (5) Die Kostenschuld entsteht mit Wiedereinrücken der Feuerwehr bzw. mit Beendigung der Sicherheitswache.

§2

Kostenersatz für freiwillige Leistungen

- (1) Die Stadt Pegnitz verlangt Kostenersatz für alle freiwilligen Leistungen der Feuerwehr, die insbesondere
1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören; ausgenommen hiervon sind Einsätze als örtliche Einrichtung organisierter Erster Hilfe nach Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung und Betrieb Integrierter Leitstellen in der jeweils geltenden Fassung;

2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch; wird das Gerät bei Einsätzen vom Benutzer trotz Einweisung unsachgemäß behandelt oder beschädigt, hat dieser die Kosten in tatsächlicher Höhe zu tragen.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz kommen.

§3

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§4

Fälligkeit

Der Kostenersatz ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids zu entrichten.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz der Stadt Pegnitz vom 25. November 2002 außer Kraft.

Pegnitz, 10.03.2024

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister